

---

## S 44 BA 143/19 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 BA 143/19 ER
Datum	13.12.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 27/20 B ER
Datum	29.06.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 13.12.2019 wird zurückgewiesen. Die Antragstellerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 21.865,06 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Düsseldorf vom 13.12.2019 ist nicht begründet.

Die Antragsgegnerin fordert von der Antragstellerin mit dem Bescheid vom 4.6.2019 für den Zeitraum vom 1.1.2012 bis 31.8.2016 Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 108.406,12 Euro einschließlich Summenzuschlägen für die Beschäftigung der Barkraft T. T nach. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist die Beitragsforderung in Höhe von 87.460,24 Euro für die Zeit vom 1.1.2012 bis 31.12.2014 einschließlich Nettolohnhochrechnung und Erhebung von Summenzuschlägen für die Zeit vom 1.7.2016 bis 28.2.2019 in Höhe von 26.257,00 Euro angegriffen, die nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung

---

zu Recht von der Antragsgegnerin gefordert wird. Der Senat sieht in  
Äbereinstimmung mit dem SG DÄsseldorf keine Umstände, die für die  
Annahme einer selbstständigen Tätigkeit der Frau T im streitigen Zeitraum  
sprechen könnten. Ebenso ist davon auszugehen, dass bei der vorgetragenen  
Betriebszugehörigkeit in den Räumen der Antragstellerin diese das Vorliegen von  
Beitragspflicht zumindest für möglich gehalten hat. Zur Vermeidung von  
Wiederholungen nimmt der Senat insoweit Bezug auf die zutreffenden und  
ausführlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung des SG DÄsseldorf,  
denen er sich vollinhaltlich anschließt (vgl. [Ä§ 142 Abs. 2 S. 3](#) Sozialgerichtsgesetz  
â SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Ä§ 154 Abs. 2](#)  
Verwaltungsgerichtsordnung, die Entscheidung über den Streitwert auf [Ä§Ä§ 52,](#)  
[53 Abs. 2 Nr. 4](#) Gerichtskostengesetz und berücksichtigt, dass in Verfahren des  
vorläufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmäÙig  
nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÙlich der SummenzuschläÙe  
als Streitwert anzusetzen ist (Senatsbeschluss v. 8.10.2010 â [L 8 R 368/10 B ER](#)  
â juris Rn. 30 mwN).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht  
angefochten werden ([Ä§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 09.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024